

Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2024 (GVObI.-Nr.13 vom 11.06.2024) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.06.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Lübtheen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: Gespalten, vorn in Rot schräggekreuzt ein silberner Schlägel und ein silbernes Eisen, hinten in Silber auf halbem grünem Hügel eine halbe grüne Tanne am Spalt, an deren Stamm ein aufgerichteter roter Löwe.
- (3) Die Flagge der Stadt Lübtheen ist gleichmäßig längsgestreift von Grün, Weiß und Rot; auf dem weißen Streifen liegt in der Mitte, auf jeweils ein Drittel des grünen und des roten Streifens übergreifend, das Stadtwappen; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT LÜBTHEEN“. Für die Erteilung und Nutzung wird eine gesonderte Siegelordnung der Stadt erlassen.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt und ihrer Ortsteile durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Bei Ausschusssitzungen können sich Fragen, Vorschläge und Anregungen auf die Beratungsgegenstände der nachfolgenden Ausschusssitzung beziehen. Auch natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und juristische Personen haben das Recht, Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten. Der vollständige Bericht des Bürgermeisters ist dem Protokoll beizufügen.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin/ Bürgervorsteher. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgervorstehers/ der Bürgervorsteherin, wobei gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung. Nachfragen der Mitglieder der Stadtvertretung zu den Anfragen der Einwohner sind jedoch möglich.

§ 5 Aufgabenverteilung Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sieben Stadtvertreter an. Die Besetzung der 7 Mitglieder sowie der weiteren 7 Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei:
 1. Bauleistungen über 100.000 € netto
 2. Liefer- und Dienstleistungen über 50.000 € netto
 3. freiberufliche Leistungen über 50.000 € netto.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
 1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 20.000 €
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 15.000 € bis 30.000 € Jahresmiete bzw. Jahrespacht
 4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 5.000 € übersteigt
 5. Hingabe von Darlehen von 5.000 € bis 25.000 €

6. Bürgerschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 20.000 €
 7. bei zweckgebundener Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen des Haushaltsplans von 500.000 € bis 1.500.000 €
 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1.000 €
 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretung sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung bis 25.000 €; dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Produktsachkonto von 7.500 € bis 30.000; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen; Aufwendungen und Auszahlungen (z.B. Abschreibungen) im Zuge des Jahresabschlusses sind davon ausgenommen
 2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab 3.000 €, Stundung von Forderungen ab 5.000 €
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:
1. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €; bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht
 2. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge bis 25.000 €.
- (7) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über das Einvernehmen i.S.d. § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V. Zur Ausgestaltung des Einvernehmens wird ein gemeinsamer Handlungsleitfaden für die Verwaltung und die Stadtvertretung/ Hauptausschuss erlassen.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V übernimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses. Er berät das Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung, die Vorbereitung von Entscheidungen über die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus 7 Personen, mindestens 4 Stadtvertretern und höchstens 3 Mitglieder sachkundige Einwohner zusammen. Für alle Ausschussmitglieder werden Stellvertreter benannt. Die Besetzung der 7 Personen als Ausschussmitglieder sowie der weiteren 7 Personen als stellvertretende Ausschussmitglieder erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V

gebildet: <u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bau- und Wirtschaftsausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Beratung zur Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 31, 33 Abs. 2, 34 und 35 des BauGB richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des BauGB bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen.
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	Betreuung der Schul-, Kinder- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung

Ausschuss für Ordnung,
Sicherheit, Umwelt- und
Naturschutz

und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten und
Seniorenförderung, Frauen, Familie, Gleichstellung

Sicherheit und Ordnung, Verkehr, Brand- und
Katastrophenschutz, Natur- und Umweltschutz, Abfall

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen. Es werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder benannt. Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses gehören u.a.:
- Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
 - Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
 - die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
 - Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, Er tagt nicht öffentlich.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, 4, 5 und 6 dieser Hauptsatzung.
- zu Bauleistungen bis zum Wert von 100.000 € netto
 - zu Liefer- und Dienstleistungen bis zum Wert von 50.000 € netto
 - zu freiberuflichen Leistungen bis zum Wert von 50.000 € netto
 - Der Bürgermeister ist befugt unterhalb der Wertgrenzen durch Dienstanweisung andere Regelungen zu treffen.
 - Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
 - überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Produktsachkonto bis 4.999 €; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen
 - Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 2.999 €, Stundung von Forderungen bis 4.999 €
 - Die Stadtvertretung ist halbjährlich über die in eigener Zuständigkeit des Bürgermeisters genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu unterrichten.
 - Die Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen des Haushaltsplans bis 499.999 €.
 - Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit und der Umschuldung von Investitionskrediten erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes bis zur festgesetzten Höhe.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 26.000 €.

Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

Soweit gesetzlich zulässig, können Erklärungen nach § 38 Absatz 6 Satz 1 und 2 KV-MV, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den § 31, § 33 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € gemäß der Kommunalaufwandsentschädigungsordnung M-V (KomEntschVO M-V).
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99 €.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat. Es werden zwei Stadträte gewählt.
- (2) Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €, der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für 5 Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 7 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Beiräte

- (1) Gemäß § 41a KV M-V wird folgender Beirat gebildet:
- Kinder- und Jugendbeirat mit mindestens 3 bis zu maximal 10 Mitgliedern
- (2) Der Beirat nimmt die Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen wahr und vertritt diese bei der Beratung und politischen Entscheidungsfindung.
- (3) Der Beirat arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.
- (4) Die Besetzung des Beirates erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 3.

- (5) Der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.
- (6) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (7) Der Vorsitzende des Beirates berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.
- (8) Der Vorsitzende des Beirates i.S. dieser Vorschrift erhält eine monatliche Entschädigung von 50,00 € im Monat.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Tätigkeit
 - dem Bürgervorsteher in Höhe von 300 € im Monat
 - den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120 € im Monat
 - der Gleichstellungsbeauftragten 130 € im Monat
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahmen an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse, denen sie angehören
 - der Fraktionen
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.
- (3) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld
 - in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und
 - in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen in der Fraktion, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld von 40 €, die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung eine monatliche Entschädigung von 100 €. Soweit sie Mitglied der Stadtvertretung sind, stehen ihnen auch die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung sowie der Sockelbetrag nach Abs. 2 zu.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
 - aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 €
 - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 310 €
 - bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 €
 überschreiten.

§ 12 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Den Mitgliedern der Stadtvertretung, den sachkundigen Einwohnern und anderen ehrenamtlich Tätigen werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigungen - auf Antrag die Fahrkosten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück gemäß LRKG M-V erstattet.
- (2) Dienstreisen, die die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohner wahrnehmen, genehmigt der Bürgervorsteher. Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem LRKG M-V.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübtheen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button Bekanntmachungen der Homepage der Stadt unter der Adresse www.luebtheen.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3, 19249 Lübtheen“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Lübtheen bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden bekanntgemacht durch Abdruck in der Zeitung „Ludwigsluster Blitz“. Der „Ludwigsluster Blitz“ erscheint wöchentlich und wird kostenlos im Gebiet der Stadt Lübtheen verteilt. Verantwortlich für die Auflage ist der Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Carl- Hopp- Str. 4b, 18069 Rostock. Daneben stehen Belegexemplare bei der Stadt Lübtheen zur Verfügung. Ein Belegexemplar ist einzeln auf Anforderung kostenlos bei der Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3, zu beziehen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 in der Zeitung „Ludwigsluster Blitz“ verfügbar ist.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.luebtheen.de .

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich
- Lübtheen: vor dem Grundstück Kirchenplatz 6 und am Rathaus Amtsstraße 3
 - OT Jessenitz-Werk am Grundstück Platz des Friedens 4
 - OT Quassel an der Bushaltestelle gegenüber Pritzierer Straße 2
 - OT Probst Jesar vor Grundstück Probst Jesar. 37
 - OT Garlitz an der Kreuzung Hauptstraße 14
 - OT Brömsenberg am Grundstück Lübtheener Chaussee 2
 - OT Langenheide am Grundstück Postweg 5
 - OT Gudow am Grundstück Neu Lübtheener Straße 10
 - OT Gößlow an der Bushaltestelle gegenüber Hofstraße 26
 - OT Lübbendorf am Grundstück Mittelweg 31
 - OT Neuenrode am Grundstück Chausseeallee 1
 - OT Jessenitz am Gemeindehaus Kaarßener Straße 35
 - OT Volzrade am Grundstück Gutshausallee 17
 - OT Benz an der Bushaltestelle gegenüber Grundstück Zum Röginitztal 5 B

§ 14 Ortsteile/Ortsteilvertretung

(1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Stadtgebiet von Lübtheen aus den Ortsteilen:

- Bandekow,
- Benz,
- Brömsenberg,
- Briest,
- Garlitz,
- Gößlow,
- Gudow,
- Jessenitz,
- Jessenitz-Siedlung,
- Jessenitz-Werk,
- Langenheide,
- Lank,
- Lübbendorf,
- Neuenrode,
- Neu Lübtheen,
- Probst Jesar,
- Quassel,
- Trebs,
- Volzrade.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Stadt Lübtheen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

(2) Für die unter (3) aufgeführten Ortsteile werden Ortsteilvertretungen gebildet. Es wird ein Vorsitzender gewählt.

(3) Es werden folgende Ortsteilvertretungen für folgende Ortsteile und beigefügter Mitgliederzahl gebildet:

Ortsteilvertretung	Ortsteile	Mitglieder
Garlitz	Garlitz, Brömsenberg Langenheide, Gudow	3
Gößlow	Gößlow, Lübbendorf Bandekow, Neuenrode	3
Jessenitz	Jessenitz, Jessenitz-Siedlung, Volzrade, Benz, Briest, Lank	3

Mitglieder der Ortsteilvertretungen können Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

(4) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen haben für Sitzungen der Ortsteilvertretungen Anspruch auf Entschädigung nach § 11 dieser Hauptsatzung.

§ 15

Aufgaben der Ortsteilvertretungen

(1) Die Ortsteilvertretung berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

- (3) Der Ortsteilvorsitzende kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.
- (4) Die Stadtvertretung kann Mittel im Haushalt im Sinne von § 46 Abs. 7 KV M-V ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet.

§ 15 Sprachformen

Die gewählten Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und Diverse.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, 03.07.2025


Lindemann
Bürgermeisterin



Bestätigungsvermerk der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim:

Der Bestätigungsvermerk für die neue Hauptsatzung der Stadt Lübtheen wurde mit Schreiben vom 03.07.2025 erteilt.

Anlage 1 zu § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bandekow	Bandekow Lübtheen	bei 1-4	alle Flurstücke
Benz	Benz-Briest	1,2,7	alle Flurstücke
Brömsenberg	Brömsenberg	1	alle Flurstücke
Briest	Benz-Briest	3,4,5,6	alle Flurstücke
Garlitz	Garlitz	1-4	alle Flurstücke
Gößlow	Gößlow	1-3	alle Flurstücke
Gudow	Gudow	1	alle Flurstücke
Jessenitz	Jessenitz	2,3,4	alle Flurstücke
Jessenitz-Siedlung	Jessenitz	1,4,5	alle Flurstücke
Jessenitz-Werk	Lübtheen	8,9	alle Flurstücke
Langenheide	Langenheide	1-3	alle Flurstücke
Lank	Jessenitz	2	alle Flurstücke
Lank	Lübtheen	10	alle Flurstücke
Lübbendorf	Lübbendorf	1-2	alle Flurstücke
Neuenrode	Gößlow	4	alle Flurstücke
Neu Lübtheen	Lübtheen	7,10,11	alle Flurstücke
Probst Jesar	Probst Jesar	1-2	alle Flurstücke
Quassel	Quassel	1-4	alle Flurstücke
Trebs	Trebs	1-2	alle Flurstücke
Volzrade	Volzrade	1-7	alle Flurstücke